



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

1. Der Verein führt den Namen Arche Nora mit dem Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgarts unter der Nummer VR 220815 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (siehe § 3 Gemeinnützigkeit). Er orientiert sich am Konzept der baden-württembergischen und bundesweiten Mütterzentren. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Gleichberechtigung von Müttern und Vätern im Familienalltag zu unterstützen, deren Isolation aufzuheben sowie deren Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.
3. Ziel ist es, ein öffentliches Forum für die Alltagssituation und die Bedürfnisse von jungen Müttern und Vätern sowie einen generationsübergreifenden Austausch zu schaffen.
4. Der Verein fördert die Jugendpflege und Jugendfürsorge.
5. Ferner dient er der qualifizierten Erwachsenenbildung.
6. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Förderung der Kommunikation von Familien untereinander - unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung - mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles können z.B. ein offener Treffpunkt für Groß und Klein, ein Baby-Treff, Elternkurse und anderes mehr eingerichtet und betrieben werden;
 - b) Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf sowie Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen z. B. durch Kursangebote;
 - c) im Rahmen der personellen Möglichkeiten Förderung von Nachbarschaftshilfe innerhalb eines möglichst mindestens halbtags geöffneten Treffpunkts;
 - d) Verbesserung von Informationsmöglichkeiten im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - e) die Einrichtung einer regelmäßig stattfindenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorkindergartenalter sowie von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter;
 - f) Kurse und Veranstaltungen zu Pädagogik und Psychologie, zur musischen und beruflichen Bildung, Gesundheits- und Ernährungslehre und vielem mehr.



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff („steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand..
2. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 5 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr - möglichst im ersten Quartal - zusammen. Sie wird vom Vorstand durch Aushang in den Vereinsräumen einberufen. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist dem Aushang beizufügen. Außerdem werden alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail eingeladen. Es gilt die gleiche Frist wie für den Aushang. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt ein Mitglied des Vorstands.
3. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
 - a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b) den jährlichen vom Vorstand aufgestellten Vereinshaushaltsplan
 - c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 13)
 - d) die Zahlung einer pauschalierten und angemessenen Vergütung an den Vorstand für seine



Vorstandstätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26aEStG

- e) die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) Satzungsänderungen (siehe dazu § 15)
 - h) die Wahl von zwei geeigneten Revisoren, die nicht zum Vorstand gehören dürfen.
 - i) die Auflösung des Vereins (siehe dazu § 18)
 - j) alle anderen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Für die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die oben genannten (siehe § 6 Ziff. 1) Fristen.
6. Die wesentlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein ist ein Projekt von Familien für Familien.
Für Funktionen im Vorstand sind nur Mitglieder passiv wahlberechtigt.
2. Der Vorstand (drei gleichberechtigte Mitglieder) vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB rechtsgeschäftlich nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein nach außen zu vertreten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Versammlung.
3. Alle gerichtlichen und geschäftlichen Erklärungen, Verfügungen oder finanziellen Verpflichtungen über das Vereinsvermögen ab 500 Euro bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 der 3 Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand benennt ein bestimmtes Vorstandsmitglied, welches für die Kassenführung verantwortlich ist.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert ein Jahr. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Vorstandsmitglieder erfüllen die in der Satzung festgelegten Aufgaben, führen die laufenden Geschäfte des Vereins und sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und verantwortlich für die Durchführung.
7. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollen die Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
8. Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

nicht zustande.

9. Die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden in geeigneter Form festgehalten.
10. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit aus wichtigem Grund entsprechend § 27 Abs. 2 BGB widerruflich.

§ 9 Vergütung, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Entgeltliche Tätigkeit
 - a) Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
 - b) Bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks von den Mitgliedern entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, eines Minijobs oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung als Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Vorstand Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten dazu kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aktive Mitglieder des Vereins sind Personen, die die in § 2 genannten Ziele aktiv unterstützen. Passive (Förder-)Mitglieder sind solche natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen, die die Tätigkeit des Vereins zu fördern bereit sind und einen finanziellen Beitrag an den Verein leisten. Passive (Förder-)Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts für Minderjährige erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere: Mitteilung von Anschriftenänderungen sowie Änderung der E-Mail-Adresse, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.), Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt aus dem Verein (Kündigung), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche (auch per E-Mail) Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben bei
 - grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.Das Ausschlussverfahren kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge, Arbeitsleistung, Sachleistungen) zu leisten.



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

2. Die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die jährliche
3. Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln,
4. für die der Vorstand zuständig ist.
5. In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Voraussetzungen sind in der Beitragsordnung zu regeln.
6. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist nicht möglich.
7. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
8. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats. Das SEPA-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
9. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
10. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 14 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Zuwendungen von dritter Seite
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus besonderen Initiativen
 - d) Mitgliederbeiträge
 - e) Öffentliche Zuschüsse
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder das Finanzamt veranlasst werden, können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung, Finanz- und Beitragsordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Diese gelten als bekannt mit Veröffentlichung auf der Website des Vereins. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.



Arche Nora e.V.

Kinder- und Familienzentrum
Geranienstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Telefon: 0711 / 75 24 27
E-Mail: info@archenora-le.de
Internet: archenora-le.de

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung und Mittelverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen
 - a) an den Aktivspielplatz Musberg e.V., Böblinger Straße 64, 70771 Leinfelden-Echterdingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat sowie
 - b) an die Jugendfarm Echterdingen e.V., Goldäckerstraße 15, 70771 Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern er bei Abschluss der Satzung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 20 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Leinfelden-Echterdingen, 23. 07.9/02.08. 2019